

HSD NR. 413

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.09.2015
Nummer 413

Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf

Vom 14.09.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf die folgende Praxisordnung (PraxisOSozKult) als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praxisreferat und Büro für Internationales
- § 3 Strukturierung, Dauer und zeitliche Zuordnung
- § 4 Praxisstellen im Inland
- § 5 Praxisstellen im Ausland
- § 6 Durchführung der Praktika
- § 7 Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung
- § 8 Abschluss der Praktika
- § 9 Begleitveranstaltungen
- § 10 Unterbrechung, Verlängerung und Wiederholung
- § 11 Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit
- § 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf wird Praxisorientierung als ein zentrales Merkmal des Bachelorstudiums verstanden. Sie realisiert sich somit als Querschnittsthema im gesamten Curriculum und den Seminaren der Studiengänge, wie auch in anderen Aktivitäten des Fachbereichs, z. B. im Bereich von Forschung und Transfer.

Die vorliegende Praxisordnung bezieht sich auf die Praxisphasen innerhalb der Studiengänge. Sie regelt in diesem Zusammenhang Bedingungen und Organisation der Praxisphasen, sowie die Kooperation von Hochschule und beruflicher Praxis mit dem gemeinsamen Ziel der professionellen Qualifizierung der Studierenden.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Praxisordnung gilt für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.
- (2) Diese Praxisordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge und der Modulhandbücher die Bedingungen und Organisation der vorgesehenen Praktika.

§ 2 – Praxisreferat und Büro für Internationales

- (1) Für die Organisation der Praktika und die durch diese Ordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Praxisreferat eingerichtet. Das Praxisreferat besteht aus den von der Dekanin oder dem Dekan damit beauftragten Personen. Das Praxisreferat ist eine Schnittstelle zwischen Hochschule und Praxis und fördert den Theorie-Praxis-Transfer. Mit den Aufgaben für verschiedene Studiengänge können verschiedene Personen beauftragt werden.
- (2) Das Praxisreferat berichtet dem Dekanat über die Entwicklung der Praktika in den Bachelorstudiengängen.
- (3) Belastende Entscheidungen des Praxisreferats werden der oder dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Ihr oder ihm ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (4) Über einen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Für Praktika im Ausland ist das Büro für Internationales zuständig. Für dieses gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 3 – Strukturierung, Dauer und zeitliche Zuordnung

- (1) Das Praxismodul im Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ ist zwischen dem Beginn der Vorlesungszeit und dem Ende des Semesters zu absolvieren. Das Praktikum im Modul E1.1 im Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ ist in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des jeweiligen Semesters nach Abschluss der jeweiligen Begleitveranstaltung durchzuführen und sollte zum Ende des jeweiligen Semesters absolviert sein. Das Modul zur staatlichen Anerkennung ist während der Semestergrenzen zu absolvieren, in denen auch die jeweilige Begleitveranstaltung absolviert wird.
- (2) Das Praktikum im Modul E1.1 und im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung kann in Teilzeit von mindestens 50% eines Vollzeit-Äquivalents durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit

muss ununterbrochen, an mindestens drei Tagen in der Woche durchgeführt werden und verlängert sich dann entsprechend. Im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung besteht die Möglichkeit, abweichend von Abs. 1 das Praktikum über zwei Semester zu absolvieren.

(3) Wird das Praktikum gemäß Abs. 2 über zwei Semester absolviert, so erfolgt die Eintragung der erfolgreichen Prüfungsleistung in dem Semester, in dem das Praktikum abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Begleitseminar zu besuchen, das ebenfalls über diese beiden Semester fortlaufend stattfindet, wobei mindestens 50% der Praxistätigkeit parallel zum Begleitseminar stattfinden muss. Wenn im Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ das Praktikum in zwei verschiedenen Einrichtungen mit einem Stundenumfang von je 320 Stunden absolviert wird, muss 50% von jeder der beiden Hälften des Praktikums parallel zum Begleitseminar absolviert werden.

(4) Sollte aus organisatorischen Gründen von Seiten der Hochschule keine ausreichende Anzahl an Plätzen in Seminaren über zwei Semester gemäß Abs. 3 zur Verfügung stehen, gilt abweichend folgende Regelung: Wird mindestens die Hälfte des Praktikums im ersten der beiden Semester absolviert, so muss das Begleitseminar auch im ersten Semester belegt werden. Anderenfalls ist das Begleitseminar im zweiten Semester zu belegen.

§ 4 – Praxisstellen im Inland

(1) Praktika können nur in anerkannten Praxisstellen absolviert werden. Über die Anerkennung von Praxisstellen für die praktischen Studienanteile entscheidet für inländische Praktika das Praxisreferat, wenn die Praxisstellen die im Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Studierende und Praxisstellen schließen – soweit in der Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs vorgesehen – vor Aufnahme des Praktikums einen Praktikumsvertrag nach dem Muster des Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften. Der Vertrag muss vor Aufnahme des Praktikums vom Praxisreferat genehmigt werden.

(3) Voraussetzungen zur Anerkennung einer Praxisstelle im Inland sind:

- a) Die Praxisstelle besteht in der Regel seit mindestens einem Jahr, beschäftigt in der Regel mindestens zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und gewährleistet die durchgängige Anleitung durch eine Fachkraft gemäß Abs. 4 lit. b bzw. Abs. 5 lit. c. Dies beinhaltet die Bereitschaft, eine Vertretung zu gewährleisten, sollte die Praxisanleitung in größerem Umfang ausfallen.
- b) Die Praxisstelle bietet die Möglichkeit, die Komplexität und Verflochtenheit der Tätigkeitsfelder des Studiengangs mit anderen gesellschaftlichen Bereichen zu erkennen und mit theoretischem Wissen in Beziehung zu setzen. Dabei stellt sie im Idealfall Lernfelder sowohl im Verwaltungs- als auch im fachpraktischen Teil sicher.
- c) Die Ausbildungsstelle ist bereit, mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag – soweit in der Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs vorgesehen – gemäß der Vorgaben der Hochschule Düsseldorf abzuschließen und nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung über Art, Umfang und Erfolg auszustellen.
- d) Die Praxisstelle verfügt über qualifizierte Praktikumsplatz-Beschreibungen (Lernziele, Lerninhalte, Anforderungsprofil, Aufgaben, Kurzprofil Praxisstelle u.a.).
- e) Die Anleitenden führen für die Dauer des Praktikums mindestens einmal wöchentlich Anleitungsgespräche mit den Praktikantinnen und Praktikanten. Im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung erstellen sie in Absprache mit den Studierenden eine qualifizierte Lernzielvereinbarung gemäß § 7.

(4) Weitere Voraussetzungen zur Anerkennung einer Praxisstelle im Inland sind im Studiengang

„Sozialarbeit/Sozialpädagogik“:

- a) Die Praxisstelle stellt einen Lernort in einem Arbeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik dar oder setzt sich wissenschaftlich bzw. politisch mit Phänomenen aus Arbeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik auseinander. Dies wird als gegeben angesehen, wenn die Organisation gemäß aktuellem Stellenplan Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend Abs. 4 lit. b beschäftigt und mindestens in dem Bereich, in dem die Praktikantin oder der Praktikant eingesetzt wird, einen vorwiegend sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Arbeitsauftrag hat.
- b) Die anleitenden Personen sollen über ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung, mindestens aber über einen Hochschulabschluss in den Bezugswissenschaften der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verfügen und mit mindestens 50% eines Vollzeit-Äquivalents beschäftigt sein. Die Anleitung des Praktikums ist dann für Personen mit einer Qualifikation in einer der Bezugswissenschaften zu genehmigen, wenn die Person seit mindestens drei Jahren in einem Berufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik bei dem Träger tätig ist, mit dem der Praktikumsvertrag geschlossen wird.

(5) Voraussetzungen zur Anerkennung einer Praxisstelle im Inland sind im Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“:

- a) Die Praxisstelle im Rahmen des Moduls E 1.1 ist eine Institution zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt. Dazu gehören Kindertageseinrichtungen und Familienzentren in kommunaler oder freier Trägerschaft. Der Träger der Einrichtung muss anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sein.
- b) Die Praxisstelle im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist eine Institution, in der Aufgaben im Rahmen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters oder Aufgaben der Familienbildung erfüllt werden, oder die sich wissenschaftlich bzw. politisch mit Phänomenen der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung auseinandersetzt. Hierzu gehören insbesondere Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagschulen, Familienbildungseinrichtungen, sowie Einrichtungen, die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII für Kinder bis zum Ende des Grundschulalters und ihre Familien anbieten. Das Praktikum kann nur dann vollständig in einer anderen Institution als einer Kindertageseinrichtung absolviert werden, wenn die bzw. der Studierende zusätzlich zu den verpflichtenden Praxistagen dieses Studiengangs, d. h. insbesondere den in das Modul E1.1 integrierten Praxisphasen, mindestens weitere 200 Stunden Praxis in einer öffentlichen Kindertageseinrichtung (auch unbegleitet) nachweist, die nach dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss absolviert wurden. Das Praktikum im Umfang von 640 Stunden kann einmal zu gleichen Teilen auf zwei verschiedene Träger verteilt werden.
- c) Die Anleitenden sollen über ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung mit staatlicher Anerkennung oder über einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Diplom) in einem vergleichbaren pädagogischen Studiengang verfügen, mindestens aber über einen Hochschulabschluss in den Bezugswissenschaften der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung. Sie sollen zudem mit mindestens 50% eines Vollzeit-Äquivalents beschäftigt sein. Die Anleitung des Praktikums ist dann für Personen mit einer Qualifikation in einer der Bezugswissenschaften zu genehmigen, wenn die Person seit mindestens drei Jahren in einem Berufsfeld der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung bei dem Träger tätig ist, mit dem der Praktikumsvertrag geschlossen wird.

§ 5 – Praxisstellen im Ausland

- (1) Auslandspraktika stellen einen zu begrüßenden Bestandteil des Studiums dar und werden vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften ausdrücklich unterstützt.
- (2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praxisordnung entsprechend. Dies

umfasst insbesondere die Anerkennung der Praktikumsstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags, sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises. Zuständig für die Genehmigung der Auslandspraktika ist das Büro für Internationales des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften. Über abweichende Regelungen entscheidet das Büro für Internationales auf begründeten Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Bedingungen des jeweiligen Ziel-Landes.

(3) Die Begleitung des Auslandspraktikums erfolgt über eine individuelle Fernbetreuung, die in der Regel durch hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs geleistet wird.

(4) Das Auslandspraktikum kann im Ausnahmefall auch über die Grenzen des Semesters hinweg abgeleistet werden.

(5) Bei der Durchführung eines Praktikums im Ausland kann im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung im Ausnahmefall auch nur ein Teil der gesamten Praktikumszeit im Ausland, der andere Teil in einer inländischen Praxiseinrichtung absolviert werden. In diesen Fällen kann die Praktikumszeit einmal geteilt werden und sollte zu gleichen Teilen auf beide Einrichtungen verteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Büro für Internationales auf begründeten Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Bedingungen der internationalen Praxisstelle.

§ 6 – Durchführung der Praktika

(1) Die Ausgestaltung der Praktika liegt wesentlich in der Verantwortung der Studierenden und der Praxisstelle. Seitens der Hochschule werden die Studierenden durch Seminare begleitet.

(2) Soweit in der Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs vorgesehen, werden die Studierenden auf Basis eines zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geschlossenen Praktikumsvertrages tätig, der gemäß § 4 Abs. 2 vor Aufnahme der Praxistätigkeit geschlossen und genehmigt werden muss.

(3) Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.

(4) Deutet sich für die Praxisstelle oder für die Studierende bzw. den Studierenden während des Praktikums an, dass sie oder er das Praktikum nicht erfolgreich absolvieren wird bzw. im Modul zur staatlichen Anerkennung die vereinbarten Ziele der Lernzielvereinbarung nicht erreichen wird oder treten sonstige gravierende Schwierigkeiten auf, die den Praktikumserfolg gefährden, so ist die/der Studierende bzw. die Praxisstelle verpflichtet, sich unverzüglich mit dem Praxisreferat in Verbindung zu setzen. Wird keine Einigung erzielt und das Praktikumsverhältnis aufgelöst, so entscheidet das Praxisreferat darüber, ob der bereits absolvierte Teil des Praktikums als „erfolgreich“ anerkannt wird.

§ 7 – Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung

(1) Das Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist nach einer individuellen qualifizierten Lernzielvereinbarung gemäß der Vorgaben der Hochschule Düsseldorf durchzuführen. Diese wird zu Beginn des Praktikums gemeinsam von der/dem Studierenden und der anleitenden Person in der Praxis erstellt und regelt die Lernziele des Praktikums. Diese Lernziele beziehen sich insbesondere auf:

- Analyse von Konzeptionen, Strukturen und Prozessen der Praxisinstitution
- systematische Analyse der bestehenden Arbeitssituation, Aufgaben und Adressatinnen- und Adressatengruppen
- Entwicklung von Handlungskonzepten und Anwendung von Methoden der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik bzw. Pädagogik der Kindheit und Familienbildung

- Umsetzung einer eigenständigen Projektarbeit oder Aufgabe im Rahmen der professionstypischen Aufgaben der Institution, die die Verknüpfung von Fachwissenschaft und praktischem Handeln ermöglicht
- kriteriengeleitete Reflexion auf Basis von Fachwissenschaft und Bezugswissenschaften, sowie fachpraktischer und ethischer Maßstäbe von Sozialarbeit/Sozialpädagogik bzw. Pädagogik der Kindheit und Familienbildung

(2) Teil der Prüfungsleistung in der Begleitveranstaltung im Modul zur staatlichen Anerkennung ist die Prüfung der Lernzielvereinbarung gemäß Abs. 1.

(3) Die Überprüfung des Erreichens der individuellen Ziele erfolgt gemeinsam durch die Studierenden und die sie anleitende Person in der Praxis und geht inhaltlich in die Prüfungsleistung ein.

§ 8 – Abschluss der Praktika

Der Abschluss der Praktika gemäß der in der Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs und in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen wird vom Praxisreferat geprüft. Voraussetzung dafür ist, dass die Abschlussbescheinigung der Praxiseinrichtung vorliegt, aus der der Erfolg und die Dauer der Tätigkeit erkennbar sind.

§ 9 – Begleitveranstaltungen

(1) Den Praktika sind im Modulhandbuch jeweils Begleitveranstaltungen zugeordnet. Diese ermöglichen eine systematische Reflexion der Erfahrungen aus dem Praktikum und initiieren die Auseinandersetzung mit dem Zusammenhang zwischen theoretischen Wissensbeständen und Studieninhalten, sowie praktischen Handlungserfahrungen.

(2) Die Begleitveranstaltungen müssen praktikumsbegleitend, d.h. im selben Semester bzw. bei Streckung des Praktikums über zwei Semester in denselben Semestern wie das Praktikum durchgeführt werden, es sei denn die Begleitveranstaltung wird nach einem erfolgreichen Abschluss des Praktikums aber einer nicht bestandenen Prüfung in der Begleitveranstaltung wiederholt.

(3) Liegt eine Praktikumsstelle außerhalb von NRW, so kann auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Praxisreferat das Praxisbegleitseminar durch eine individuelle Fernbetreuung durch eine Dozentin oder einen Dozenten des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften ersetzt werden. Die Möglichkeit des Ersatzes durch eine individuelle Fernbetreuung gilt nicht für das Begleitseminar zum Praktikum im Modul E1.1 im Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“.

§ 10 – Unterbrechung, Verlängerung und Wiederholung

(1) Im Falle einer Erkrankung hat die bzw. der Studierende die Praxisstelle unverzüglich zu informieren. Im Regelfall ist spätestens an dem Tag, der auf den dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit folgt, eine ärztliche Bescheinigung bei der Praxisstelle vorzulegen.

(2) Krankheitsbedingte Ausfallzeiten sind vollständig nachzuarbeiten.

(3) Das Praktikum ist zu wiederholen, wenn die Praktikumsstelle die Beurteilung „ohne Erfolg“ erteilt. Soweit in der Prüfungsordnung vorgesehen, ist bei einer Wiederholung des Praktikums das jeweilige Begleitseminar erneut zu belegen. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten richtet sich nach der geltenden Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs.

(4) Soweit die Praxiseinrichtung zwar die Dauer der Tätigkeit, nicht aber den Erfolg bescheinigt, entscheidet das Praxisreferat auf begründeten Antrag der/des Studierenden über die Anerkennung des Praktikums. Ein Wechsel der Praxisstelle während der laufenden Praxisphase kann nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Praxisreferat.

§ 11 – Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit

- (1) Während der Praktika bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule Düsseldorf.
- (2) Die Studierenden werden bei der Absolvierung der in Abs. 1 genannten Praktika nicht im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses i. S. d. Berufsbildungsgesetzes tätig.
- (3) Die Studierenden sind während der in Abs. 1 genannten Praktika gemäß Sozialgesetzbuch VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die Praxiseinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger, vgl. § 133 Abs. 1 SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die Praxiseinrichtung die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert das Praxisreferat. Bei Praktika im Ausland gelten je nach Land unterschiedliche Bedingungen. Diese können von den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Maßgaben abweichen. Studierende sollten dies individuell prüfen, um ggfs. eine angemessene Versicherung abschließen zu können.
- (4) Den Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

§ 12 – In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 01.07.2014 und des Vorsitzenden des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 31.08.2015, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 09.09.2015.

Düsseldorf, den 14.09.2015

Die Dekanin des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Elke Kruse

Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass